

Aktenzeichen:  
1 O 188/23



# Landgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

## Endurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn PartG mbB, Marcusallee 38,  
28359 Bremen

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Spinola Park, Level 2,  
Triq Mikiel Ang Borg,, St. Julians SPK 1000, Malta, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer  
PartG mbB, Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken durch die Richterin am Landgericht Eisenbarth als Einzelrichterin am 26.02.2024 auf Grund des Sachstands vom 21.02.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22.189,58 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.06.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung von ihm geleisteter Glücksspieleinsätze.

Die Beklagte ist ein maltesisches Unternehmen, das bis zum 19.04.2023 sein Online-Glücksspielangebot im Internet auch in deutscher Sprache anbot und Spieler mit Wohnsitz in Deutschland registrierte und spielen ließ. Die Internetpräsenz der Beklagten war professionell gestaltet, u.a. mit einem Kundenservice für deutsche Spieler. Auf seitens der Beklagten bestehende Glücksspiellizenzen wurde hingewiesen. Die Beklagte verfügte und verfügt tatsächlich über verschiedene Glücksspiellizenzen im Ausland. Das Angebot von Online-Glücksspielen in Deutschland war der Beklagten im hier streitgegenständlichen Zeitraum hingegen nicht erlaubt, jedenfalls nicht am Wohnort des Klägers in Rheinland-Pfalz.

Der Kläger nahm im Zeitraum vom 28.07.2013 bis 27.03.2023 mit dem Kontonamen [REDACTED] [REDACTED] und unter Angabe seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] Online-Glücksspielangebote der Beklagten auf deren Internetseite „pokerstars.eu“ wahr. Es handelte sich dabei ausschließlich um Online-Pokerspiele.

Im genannten Zeitraum zahlte der Kläger immer wieder Beträge auf sein Spielerkonto ein. Die Einzahlungen erfolgten zunächst jeweils in Euro. Soweit diese dem in USD geführten Spielerkonto des Klägers gutgeschrieben werden sollten, wurden diese Einzahlungen in der Folge von der Beklagten zum jeweiligen Wechselkurs umgerechnet und der auf diese Weise berechnete USD-Betrag dem Guthabenkonto der Klagepartei gutgeschrieben.

Für das fragliche Online-Glücksspielangebot wurde durch die REEL Germany Ltd. unter dem neuen GlüStV 2021 zwischenzeitlich eine Erlaubnis beantragt und nunmehr auch erteilt.

### **Der Kläger trägt vor,**

ihm stehe ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs.4 GlüStV zu. Wegen des besonderen Gefährdungspotenzials seien die von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ausnahmslos nicht erlaubnisfähig gewesen. Der mit der Beklagten abgeschlossene Online-Spielvertrag sei damit we-

gen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 i.V.m. § 134 BGB nichtig gewesen.

Das Verbot von Online-Glücksspielen sei verfassungs- und unionsrechtlich unbedenklich.

Der Kläger habe die Spieleinsätze als Verbraucher getätigt. Die Einzahlungen seien ausschließlich in Deutschland und außerhalb von Schleswig-Holstein über den deutschen Account des Klägers erfolgt.

Dass die Beklagte für das vom Kläger konkret genutzte Glücksspielangebot keine Erlaubnis hatte, sei dem Kläger vor und während des Zeitraumes, in dem er gespielt hat, nicht bekannt gewesen. Erst im Frühjahr 2023 habe er durch Werbeanzeigen im Internet erfahren, dass auch das Online-Glücksspiel-Angebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal war.

Insgesamt habe der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum 23.646,58 US-Dollar auf sein Spielerkonto bei der Beklagten eingezahlt. Abzüglich der ihm ausgezahlten Gewinne in Höhe von 1.457,00 US-Dollar stehe ihm daher ein Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von 22.189,58 US-Dollar zu.

Soweit sich die Beklagte darauf berufe, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers nichts erlangt, da dieser angeblich Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, die Beklagte die eingezahlten Beträge an den „Gewinner“ der Pokerspiele weiterleite und sie selbst lediglich eine Provision („Rake“) erhalte, sei dieser Vortrag nicht ausreichend substantiiert und mit Nichtwissen zu bestreiten. Die Zahlungen des Klägers seien gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt.

**Der Kläger beantragt,**

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 22.189,58 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Die Beklagte trägt vor,**

beim Kläger handele es sich um einen professionellen Spieler, der über gute Kontakte innerhalb der Glücksspielszene verfüge und daher auch frühzeitig Kenntnis von der Rechtslage rund um

das Online-Glücksspiel gehabt habe. Dies zeige insbesondere der Umstand, dass die Klagepartei auf mehreren Glücksspiel-Plattformen aktiv gewesen und in entsprechenden Rankings gelistet sei. Die Klagepartei habe daher Kenntnis von den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Online-Glücksspiels inklusive der Rechtslage gehabt. Soweit die Klagepartei behaupte, im streitgegenständlichen Zeitraum keine Kenntnis von den rechtlichen Rahmenbedingungen des streitgegenständlichen Glücksspiels gehabt zu haben, handele es sich offenkundig um eine bloße Schutzbehauptung der Klagepartei.

Der Umfang des von der Klagepartei betriebenen Glücksspiels und der Teilnahme an professionellen Pokerturnieren zeigten zudem, dass die Klagepartei diese Angebote in der Absicht wahrgenommen habe, hierdurch Gewinne zu erzielen sowie ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Überdies habe der Kläger vorliegend sein Nutzerkonto wiederholt für Spielteilnahmen aus dem Ausland genutzt, sodass für diese Spielvorgänge der Glücksspielstaatsvertrag bereits keine Anwendung finde. Weiterhin zeige die Login-Historie des Klägers mehrere Login-Vorgänge aus Schleswig-Holstein, für die der Glücksspielstaatsvertrag ebenfalls keine Anwendung finde.

Da die Klagepartei für die Nutzung des Angebots der Beklagten - dies unstreitig - einen VPN-Client benutzte, sei für die Beklagte nicht nachvollziehbar, von wo aus die Klagepartei die streitgegenständlichen Spiel- und Zahlungsvorgänge vorgenommen habe. Daher sei mit Nichtwissen zu bestreiten, dass sich die Klagepartei während der streitgegenständlichen Spiel- und Zahlungsvorgänge im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags aufgehalten habe.

Der streitgegenständliche Zeitraum falle zudem teilweise in den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen GlüStV 2021, unter welchem das Veranstellen von Online-Glücksspiel nunmehr erlaubt sei. Nachdem zwischenzeitlich die entsprechende Erlaubnis zum Veranstellen von Online-Glücksspiel auch für die streitgegenständliche Pokerstars-Plattform erteilt worden sei, könnten aus der lediglich formell fehlenden, jedoch bereits beantragten und nunmehr auch erteilten Erlaubnis zum Veranstellen von Online-Glücksspielen zivilrechtlich keine Konsequenzen abgeleitet werden. Damit habe spätestens ab dem 1. Juli 2021 ein Rechtsgrund für die streitgegenständlichen Glücksspiel- und Zahlungstransaktionen bestanden.

Das Verlustrisiko beim Online-Glücksspiel sei auch der Klagepartei bewusst gewesen, da die Beklagte - dies unstreitig - in ihrer Endnutzer-Lizenzvereinbarung die Verlustrisiken für die Spieler prozentgenau dargestellt hatte. Der Kläger habe sich jedoch, in der Hoffnung auf eine Verwirklichung der vorhandenen Gewinnchancen, dafür entschieden, trotz des ihm bekannten Verlustrisikos die auf der Plattform der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele zu nutzen. Dieses be-

wusst in Kauf genommene Verlustrisiko versuche die Klagepartei nun auf die Beklagte abzuwälzen, indem sie die Rückzahlung erlittener Verluste unter Rückgriff auf – zumal unionsrechtswidrige – regulatorische Rahmenbedingungen in Deutschland während des streitgegenständlichen Zeitrahmens begehre. Diese Forderung laufe dem Wesen des Glücksspiels zuwider, werde dadurch doch das „Glücks“-Spiel mit offenem Ausgang unter regulatorischem Deckmantel in ein berechenbares Geschicklichkeitsspiel vor Gericht verkehrt.

Der klägerische Vortrag zur Höhe seiner Verluste sei bereits unsubstantiiert und insgesamt un schlüssig, da die Klagepartei für die Berechnung ihrer behaupteten Verluste nicht auf ihre Einzahlungen, sondern stattdessen auf die Gutschriften auf ihrem Nutzerkonto abstelle. Eine Bereicherung seitens der Beklagten und auch ein Schaden der Klagepartei könne jedoch lediglich in Höhe der Einzahlungen und keinesfalls in Höhe der Gutschriften angenommen werden. Eine Anspruchsberechnung, welche ausschließlich auf die Gutschriften und nicht die Einzahlungen abstelle, stelle sich auch aus diesem Grunde als un schlüssig dar. Erlangt habe die Beklagte als Einzahlungen lediglich die Zahlungen des Spielers in EUR und nicht die Gutschriften auf dem Konto des Spielers.

Es fehle an jeglichen Angaben zu den konkreten Einsätzen, erzielten Gewinnen, etwaigen Verlusten sowie zum aktuellen Guthaben auf dem Spielerkonto des Klägers. Ein klägerischer Vortrag, welcher keine Angaben dazu enthalte, zu welchen Teilen die geltend gemachten Verluste auf welche Glücksspielart entfallen, lasse weder eine regulatorische Bewertung noch eine Anspruchsbe zifferung zu und sei aus diesem Grunde unsubstantiiert.

Die Klagepartei lasse in ihrer Berechnung zudem unberücksichtigt, dass zwischen Spielverlusten und Wechselkursverlusten zu unterscheiden sei. Verluste aufgrund von Währungsschwankungen blieben unberücksichtigt.

Die Klagepartei übersehe, dass für die Berechnung etwaiger Spielverluste neben der Höhe der Ein- und Auszahlungen zudem die Höhe des Kontoguthabens des Spielers entscheidend sei.

Entgegen dem Vortrag der Klagepartei betrügen die von ihr getätigten Gutschriften nicht insgesamt 23.646,58 USD. Die Klagepartei beziehe in ihre Berechnung nämlich auch fehlgeschlagene Gutschriften mit ein.

Bei der Teilnahme an Online-Pokerspielen und -turnieren flößen die Einsätze und ggf. die Verluste des Spielers nur zu einem geringen Teil der Beklagten zu und würden im Übrigen vollständig an den oder die Gewinner des jeweiligen Spiels ausgeschüttet. Eine Bereicherung der Beklagten

komme daher lediglich in Höhe des abgezogenen Anteils der Einsätze, dem sog. „Rake“ in Betracht.

Die Klagepartei habe als unmittelbare Gegenleistung für den Spieleinsatz eine Nutzungsmöglichkeit hinsichtlich des streitgegenständlichen Glücksspiels und eine damit unmittelbar einhergehende Gewinnchance nebst Spielvergnügen erlangt. Die Klagepartei habe sich den Vermögenswert der von ihr entgegengenommenen Leistung anrechnen zu lassen.

Das kategorische Verbot von Online-Casinospielen, virtuellen Spielautomaten und Online-Poker unter dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden GlüStV sei mit Unionsrecht (konkret der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV) unvereinbar gewesen. Deshalb seien die Vorschriften der § 4 Abs. 4 GlüStV, § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV und des § 284 StGB vorliegend nicht anwendbar. Eine Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge nach § 134 BGB komme insoweit nicht in Betracht.

Jedenfalls für den Zeitraum ab Geltung des neuen GlüStV 2021 ab 01.07.2021 stünden die Tatsachen, dass für die fraglichen Online-Glücksspiele eine Erlaubnis beantragt worden und nunmehr auch erteilt sei und das Angebot der Beklagten in der Zwischenzeit unter dem GlüStV 2021 behördlich geduldet wurde, der Annahme unerlaubten Glücksspiels nicht nur im ordnungs-, sondern auch im zivilrechtlichen Kontext zwingend entgegen. Dass sich die Erlaubniserteilung für das fragliche Online-Glücksspielangebot zeitlich verzögert habe, sei nicht der REEL Germany Ltd. oder der Beklagten zuzurechnen.

Jedenfalls wäre ein Anspruch des Klägers verjährt, soweit Spieleinsätze zurückgefordert werden, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 geleistet wurden.

Die Klage ist der Beklagten am 14.06.2023 zugestellt worden. Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Mit Schriftsatz vom 22.01.2024 hat die Beklagte beantragt, das Verfahren bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache C-440/23 vor dem Europäischen Gerichtshof auszusetzen. Mit Beschluss vom 26.01.2024 hat das Gericht im Einvernehmen mit den Parteien das schriftliche Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum 21.02.2024 angeordnet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2023 sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten, umfangreichen Schriftsätze nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Klage hat auch in der Sache Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Zweibrücken ist zur Entscheidung des Rechtsstreits nach Art.18 Abs.1, 17 Abs.1 lit. c) EuGVVO international zuständig. Hiernach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Insbesondere bestehen nach Anhörung des Klägers keine Zweifel an dessen Verbrauchereigenschaft. Der Kläger hat glaubhaft bekundet, dass er mit seinen Spieltätigkeiten kein Geld verdient habe, weder bei der Beklagten, noch bei anderen Anbietern. Im realen Leben sei er vielleicht vier Mal im Jahr 2022 und drei Mal im Jahr 2023 im Casino gewesen. Online habe er vielleicht noch bei zwei weiteren Anbietern gespielt, schwerpunktmäßig jedoch bei der Beklagten. In Rankings sei er genau zweimal aufgetaucht, einmal im Jahr 2008, als er im Casino Wiesbaden einen Betrag von etwa 900 € erspielt habe und einmal im Jahr 2022, als er in Las Vegas einen Gewinn von etwa 600-800 Dollar erspielt habe. Keinesfalls verdiene er mit dem Spielen seinen Lebensunterhalt. Im Hinblick auf diese detaillierten, zusammenhängend und schlüssig erfolgten Angaben haben sich Bedenken an deren Richtigkeit nicht ergeben. Die Beklagte hat auch keinerlei substantiierten Vortrag, geschweige denn einen Beleg dafür erbracht, dass der Kläger über die genannten Rankings hinaus sonst zu irgendeinem Zeitpunkt in Ranglisten geführt gewesen wäre. Relevante Einnahmen des Klägers, die seine Verbrauchereigenschaft in Frage stellen würden, ergeben sich nach alledem nicht.

Der Zuständigkeit steht auch nicht entgegen, dass mit vorliegender Klage lediglich bereicherungsrechtliche bzw. deliktische Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden. Die verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche unterfallen dem o. g. Verbraucherrichterstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag

aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9 U 3/22 –, Rn. 55, juris m.w.N.).

2.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ergibt sich vorliegend aus Art. 6 Abs.1 Rom I-VO.

Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern – wie hier – das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a, e Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Vo) (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9 U 3/22 –, Rn. 56, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9 U 3/22 –, Rn. 56, juris).

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung seiner nicht durch Gewinne kompensierten Einzahlungen aus § 812 Abs.1 S.1 Alt.1 BGB in Höhe von 22.189,58 US-Dollar.

2.1

Die Beklagte hat Eigentum und Besitz an den vom Kläger eingezahlten Beträgen in Höhe von 23.646,58 USD erlangt.

Zwar sind die Einzahlungen zunächst vom Konto des Klägers in Euro erfolgt. Zwischen den Parteien ist jedoch unstreitig geblieben, dass diese Beträge noch vor Verbuchung bei der Beklagten in US-Dollar umgerechnet wurden. Tatsächlich erlangt hat die Beklagte damit nicht Eigentum und Besitz an den Euro-Beträgen, sondern an den entsprechend zum Einzahlungszeitpunkt umgerechneten Beträgen in US-Dollar (so auch LG Bückeburg Urt. v. 10.8.2023 – 3 O 34/22, BeckRS 2023, 27646 Rn. 29, beck-online; LG Hagen Urt. v. 31.10.2023 – 4 O 371/22, BeckRS 2023,

40374 Rn. 29, beck-online).

Entgegen dem Beklagtenvortrag hat die Klagepartei bei ihrer Berechnung auch keine fehlgeschlagenen Gutschriften miteinbezogen. Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass in der klägerseits zunächst in Bezug genommenen Auflistung (Anlage K 1, Bl. 20 ff. d.A.) auch fehlgeschlagene Gutschriften enthalten sind. In der als Anlage K 8 vorgelegten Übersicht (Bl. 449 ff. d.A.) sind jedoch lediglich noch die erfolgreichen Einzahlungen gelistet. Dennoch ergeben sich aus dieser Übersicht 23.646,58 USD Einzahlungen. Mithin hatte die Klagepartei bei der Berechnung ihres Klageantrages die fehlgeschlagenen Buchungen offensichtlich bereits von Anfang an in Abzug gebracht.

## 2.2

Bei der Zahlung handelte es sich um eine Leistung im Sinne einer bewussten und zweckgerichteten Mehrung fremden Vermögens (Palandt/Sprau, 82. Aufl. 2023, § 812 Rn.14).

## 2.3

Die Leistung ist ohne Rechtsgrund erfolgt.

### 2.3.1

Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien sind wegen eines Verstoßes der Beklagten gegen § 4 Abs.4 GlStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig.

Nach § 4 Abs.4 GlStV 2012 war das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im streitgegenständlichen Zeitraum - jedenfalls bis Juli 2021 - verboten. Die Beklagte hat dagegen verstoßen, indem sie dennoch ihr Glücksspielangebot Spielern in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich gemacht hat.

a) Nach einhelliger Meinung in der Rechtsprechung führt ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 4 Abs.4 GlStV 2012 zur Nichtigkeit nach § 134 BGB. Auch ein nur einseitiger Verstoß der Beklagten zieht aufgrund des Schutzzwecks des Glücksspielrechts nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung die Nichtigkeit nach sich (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 - 14 U 256/21 -, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2013 – 9 U 3/22 –, juris Rn. 64 ff. und 86 ff.; OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023 - 13 U 1753/22 -, BeckRS 2023, 12231, Rn. 24, 36; so auch BGH, Urteil vom 12.07.1962 - VII ZR 28/61 - zu § 12 SpielbankVO in der Fassung vom 27.07.1938).

b) Die Beklagte kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass jedenfalls nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine Erlaubnisfähigkeit bestanden habe. Das Veranlassen von Online-Glücksspielen setzte auch hiernach weiterhin die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Bereits die mangels erteilter Konzession formelle Rechtswidrigkeit des Angebots der Beklagten führt im zivilrechtlichen Verhältnis zum Spielteilnehmer zur Nichtigkeit der geschlossenen Verträge gemäß § 134 BGB (ebenso zur formellen Rechtswidrigkeit OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023 - 13 U 1753/22-, BeckRS 2023, 12231 Rn. 24 ff., insbesondere Rn. 29 m. w. N.; a. A. OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22 –, juris).

Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass auf eine ausschließlich formelle Rechtswidrigkeit im Einzelfall aufgrund des nicht durchgeführten Konzessionsverfahrens unter besonderen Voraussetzungen eine strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionierung nicht gestützt werden kann (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 4. Februar 2016 – C 336/14 - INCE; BVerwG, Urteil vom 15.06.2016 – 8 C 5/15 – NVwZ 2017, 326 zum Rechtszustand vor dem GlüStV 2012; vgl. aber auch BVerwG im Urteil vom 16.10.2017 – 8 C 18/16 – NVwZ 2018, 895 Rn. 45 zum Vergabeverfahren). Die zivilrechtliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wird hierdurch nicht berührt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 68, juris m.w.N.).

Unstreitig ist auch, dass die Beklagte eine Konzession auch nach dem GlüStV 2021 selbst nie beantragt und erteilt bekommen hat. Soweit sie sich auf eine Konzession der REEL Germany Ltd. beruft, ist bereits nicht ersichtlich, inwieweit diese Konzession das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien betreffen soll. Auch nach gegnerischem Hinweis auf diesen Umstand und explizite Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2023, inwieweit eine Konzession der Beklagten selbst vorgelegen habe, sind hierzu keine weiteren, klärenden Ausführungen der Beklagten mehr erfolgt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die REEL Germany Rechtsnachfolgerin der Beklagten wäre, geschweige denn, zu welchem Zeitpunkt der REEL Germany eine Konzession tatsächlich erteilt worden ist. Nach dem Beklagtenvortrag stellt sich der Sachverhalt vielmehr so dar, dass die Beklagte über den gesamten Spielzeitraum des Klägers hinweg selbst Betreiberin des Online-Angebots war.

c) Auch eine Duldung durch staatliche Behörden konnte die Erteilung einer Erlaubnis nicht ersetzen.

Die Nichtverfolgung rechtswidrigen Verhaltens durch die zuständigen Behörden berührt die Frage der Nichtigkeit nach § 134 BGB nicht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U

48/23 –, Rn. 52 - 54, juris m.w.N.).

d) Entgegen dem Antrag der Beklagten war das Verfahren auch nicht bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache C-440/23 vor dem Europäischen Gerichtshof auszusetzen.

In entsprechender Anwendung von § 148 ZPO kann ein Verfahren ausgesetzt werden, wenn ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV beim Gerichtshof anhängig ist, das eine Rechtsfrage zum Gegenstand hat, die auch für das vorliegende Verfahren entscheidungserheblich ist (vgl. BGH, Beschluss v. 11.02.2020, XI ZR 648/18, zitiert nach juris Rn. 48 m.w.N.).

Eine Aussetzung erscheint vorliegend indes nicht angezeigt. Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist. Die für diese Prüfung maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts hat er bereits geklärt (vgl. BGH, Beschluss vom 22.07.2021, 1 ZR 199/20, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16.10.2023, Az. 2 U 36/22; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 17. Oktober 2023 – 7 U 1091/22 –, Rn. 89, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 07.02.2024, 6 U 1264/23).

Soweit zuletzt der BGH als letztinstanzliches Gericht bei einem Verfahren betreffend Online-Pokerspielen die Aussetzung des Verfahrens bekannt gegeben hat (vgl. Pressemitteilung vom 17.01.2024 zum Az. I ZR 53/23) ist anhand der Kürze der bislang zur Aussetzung vorliegenden Angaben bereits nicht ersichtlich, ob der dortige Fall mit der vorliegenden Konstellation vergleichbar ist.

Hinzu kommt, dass eine Aussetzung nach § 148 ZPO bereits durch das erstinstanzliche Gericht ohnehin nicht zwingend wäre. Eine Aussetzung bereits in der 1. Instanz erscheint im Hinblick auf die hier vorliegenden Masseverfahren auch nicht prozessökonomisch und zielführend.

### 2.3.2

Nach der Anhörung des Klägers ist das Gericht auch überzeugt davon, dass die Spieleinsätze des Klägers sämtlich aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, außerhalb von Schleswig-Holstein, getätigt worden sind. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Deutschland und dementsprechend bei seiner Registrierung dies auch angegeben. Soweit die Beklagte eine Liste vorgelegt hat (Anlage B 03g, Bl. 271 ff. d.A.), nach der eine Vielzahl von Spielvorgängen aus dem Ausland stattgefunden haben soll, hat der Kläger im Rahmen seiner Anhörung glaubhaft bekundet, dass er an 95 % dieser Orte in seinem Leben noch nicht gewesen sei. In Frankreich sei er mal gewesen. Er meine aber, dass die Beklagte einen Login aus dem Ausland gar nicht zugelas-

sen habe, jedenfalls nicht bei Echtgeld-Spielen. Echtgeld-Spiele habe er immer von zu Hause gemacht, jedenfalls könne er sich an nichts anderes erinnern. Nach seiner Erinnerung sei er das letzte Mal in Schleswig-Holstein gewesen im Alter von 13 Jahren. Bedenken an der Richtigkeit dieser Angaben bestehen nicht. Sie erfolgten auf Frage spontan und ohne Zögern, zusammenhängend und erscheinen nachvollziehbar.

Insbesondere lassen sich die aus der Liste der Beklagten ersichtlichen Örtlichkeiten (u.a. Ulan Bator, Dallas, Herndon, Hanoi, Hoi Chi Ming, Brisbane und Yokohama) auch ohne Weiteres damit erklären, dass der Kläger einen VPN-Client genutzt hat. Es erscheint - jedenfalls ohne weitere konkrete Anhaltspunkte - auch wenig lebensnah, dass der Kläger sich derart gehäuft an den verschiedensten Orten weltweit aufgehalten hat.

Zudem schließt auch die Nutzung des VPN-Clients einen Anspruch des Klägers nicht aus. Der Beklagten ist zuzugestehen, dass bei der Nutzung des VPN-Clients der Nachweis des tatsächlichen Aufenthaltsorts des Spielers erschwert wird. Vorliegend ist das Gericht indes anhand der glaubhaften Angaben des Klägers davon überzeugt, dass er sich bei Tätigen seiner Einsätze dennoch in Deutschland, außerhalb von Schleswig-Holstein, aufgehalten hat. Der Kläger hat zur Nutzung des VPN-Clients glaubhaft ausgeführt, er habe diesen genutzt wegen der Datensicherheit, um sich vor Hackern zu schützen. Er nutze fast immer einen VPN-Client, insbesondere, wenn er Seiten aufsuche, bei denen er sich nicht sicher sei, ob diese Seiten sicher sind. Das mache er nicht nur im Zusammenhang mit dem Glücksspiel. Diese Ausführungen erscheinen nachvollziehbar und plausibel. Die Nutzung eines VPN-Clients wird vielfach zum Datenschutz empfohlen und insbesondere im beruflichen Bereich zwingend von vielen Unternehmen vorausgesetzt. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers haben sich auch insoweit nicht ergeben.

## 2.4

Dem Bereicherungsanspruch des Klägers steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S.2 BGB entgegen.

Hiernach ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand.

Allerdings liegen jedenfalls die subjektiven Voraussetzungen des § 817 S.2 BGB nicht vor. Hierfür ist erforderlich, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwid-

rige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (Grüneberg/Sprau, 82. Aufl. 2023, § 817 Rn. 12 und 17 m.w.N.)

Diesen Nachweis hat die darlegungs- und beweisbelastete Partei nicht erbracht (Grüneberg/Sprau, aaO, § 817 Rn.24). Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung glaubhaft dargestellt, endgültige Kenntnis von der Illegalität der Pokerspiele habe er erst nach dem Beratungsgespräch mit seinem Rechtsbeistand im Mai/Juni 2023 gehabt. Danach habe er auch nicht mehr gespielt. Er habe vorher die Online-Werbung gesehen, habe Poker aber nie als Glücksspiel in diesem Sinne wahrgenommen. Irgendwann habe er sich diese Werbung dann aber doch durchgelesen und ein Beratungsgespräch gemacht.

Hinzu kommt, dass die Beklagte durch den Internetauftritt in deutscher Sprache über eine aus der Bundesrepublik Deutschland erreichbare und voll nutzbare Website selbst gerade den Anschein der Legalität erweckt hat. Auch insoweit erscheint es nachvollziehbar, wenn der Kläger zunächst keinen Anlass gesehen hat, von einer Rechtswidrigkeit dieses Angebots auszugehen. Hierzu passt, dass der Kläger im Rahmen seiner Anhörung ausgeführt hat, er sei auch deshalb davon ausgegangen, dass diese Spiele legal sind, weil er ursprünglich 2006 angefangen habe, bei Live-Pokerturnieren mitzuspielen in Rheinland-Pfalz. Die seien dann irgendwann vom Innenministerium eingestellt worden, weil sie illegal seien. Zwei, drei Jahre später seien dann die Online-Poker-Spiele aufgekommen und auch beworben worden. Da diese verfügbar waren, sei er davon ausgegangen, dass sie auch erlaubt sind.

Der Vortrag der Beklagten ist zudem widersprüchlich, wenn sie einerseits die Kenntnis des Klägers von der Illegalität behauptet, umgekehrt aber selbst vorträgt, die von ihr angebotenen Spiele seien tatsächlich, jedenfalls materiell, wegen Verstoßes des § 4 Abs.4 GlStV gegen Unionsrecht, nicht illegal gewesen.

## 2.5

Der Rückzahlungsanspruch ist auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen.

Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist hiernach zwingend die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein Kennenmüssen genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der

maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast dafür trägt der Leistungsempfänger (BGH, Urteil vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14, Rn. 45, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 48, zitiert nach beck-online). Auch hierfür haben sich nach der Anhörung des Klägers und seinen oben bereits dargestellten Ausführungen keine Anhaltspunkte ergeben.

## 2.6

§ 762 BGB steht dem Rückforderungsanspruch des Klägers nicht entgegen, da dieser auf - hier gemäß § 134 BGB - unwirksame Spielverträge keine Anwendung findet (vgl. Beispielhaft OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 48/23 –, Rn. 83, juris unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 13.3.2008 - III ZR 282/07, NJW 2008, 1942 Rn. 11; BGH, Urteil vom 12.7.1962 - VII ZR 28/61, NJW 1962, 1671 zu § 12 SpielbVO in der Fassung vom 27.7.1938; Finkenauer, ZfPW 2023, 133, 154 m.w.N.).

## 2.7

Schließlich ist die Rückforderung der geleisteten Beträge auch nicht treuwidrig im Sinne von § 242 BGB.

Der Grundsatz von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung und setzt der (auch gesetzlich zulässigen) Rechtsausübung dort Schranken, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (BGH, Urteil vom 18.03.2021 – VIII ZR 305/19, Rn. 81, zitiert nach juris). Eine unzulässige Rechtsausübung kann hiernach vorliegen, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18, Rn. 25, zitiert nach juris).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Verhalten des Klägers mag zwar „widersprüchlich“ sein, weil er die Wetteinsätze im Wissen um den – bei legalem Spiel nicht umkehrbaren – möglichen Verlust leistete. Die Beklagte ist aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstößes aber jedenfalls nicht schutzwürdiger als der sich lediglich auf ihr Angebot einlassende Kläger, so dass die Rückforderung nicht zu einem für die Beklagte unzumutbar unbilligen Ergebnis führt (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 53, 54, beck-online; ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 107 ff.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9U3/22, Rn. 152, zitiert jeweils nach juris).

## 2.8

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt.

Ansprüche aus § 812 Abs.1 S.1 Alt.1 BGB unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB. Nach § 199 Abs.1 BGB konnte diese Frist erst mit Kenntnis der Klagepartei von den anspruchsbegründenden Umständen zu laufen beginnen. Im Hinblick auf die im Jahr 2023 eingereichte Klage käme eine (teilweise) Verjährung damit in Betracht, wenn der Kläger bereits spätestens im Jahr 2019 Kenntnis von der Illegalität und somit seiner Berechtigung zur Rückforderung seiner Einzahlungen gehabt hätte. Dies hat die für eine Verjährung darlegungs- und beweisbelastete beklagte Partei (vgl. Palandt/Ellenberger, 78. Aufl. 2019, Überbl v § 194 Rn.24) nicht nachgewiesen. Nach den - bereits dargestellten, glaubhaften - Angaben des Klägers im Rahmen seiner Anhörung hat er erstmals Kenntnis erlangt von der Illegalität des Glücksspiels im Jahr 2023.

Dem Kläger kann auch keine grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich seiner vorherigen Unkenntnis zur Last gelegt werden. Die Problematik der Rückforderung von Spieleinsätzen aus illegalem Glücksspiel ist im Wesentlichen seit dem Jahr 2022 Gegenstand umfangreicher juristischer Klärung.

Soweit es bereits zuvor zu Medienberichterstattung kam, ist weder ersichtlich, dass diese Medienberichterstattung derart verbreitet war, dass der Kläger hiervon Kenntnis nehmen musste, noch, dass sich aus dieser die Rechtswidrigkeit der vom Kläger konkret genutzten Spielmöglichkeiten eindeutig ergab.

Soweit teilweise vertreten wird, eine Kenntnis der maßgeblichen tatsächlichen Umstände sei bereits anzunehmen mit Einzahlung der jeweiligen Beträge, weil die Kenntnis weiterer Umstände im Hinblick auf das Online-Glücksspielverbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht erforderlich sei (so etwa OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Januar 2024 – 1 U 1341/23 –, Rn. 2, juris; OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 30. November 2023 – 1 U 14/23 –, Rn. 64, juris), teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Von einem juristischen Laien kann nicht erwartet werden, dass dieser die - teils komplexe - Rechtslage im Hinblick auf Online-Glücksspiele im Blick hat und hieraus entsprechende Rückschlüsse zieht. Dies gilt umso mehr, als sich zum einen das Angebot der Beklagten ganz bewusst auf den deutschen Markt gerichtet hat und zum anderen die Glücksspielanbieter sich selbst bis heute auf den Standpunkt stellen, ihre Spiele seien - jedenfalls was Sportwetten angeht - materiell legal gewesen.

## 2.9

Entgegen dem Vortrag der Beklagten ist der klägerische Vortrag zur Anspruchshöhe auch ausreichend substantiiert.

Indem der Kläger sowohl die von ihm erfolgten Einzahlungen, als auch die ihm gegenüber erfolgten Auszahlungen dargestellt hat - dies auch detailliert unter Vorlage einer Transaktionsliste (Anlage K 1, Bl. 20 ff. d.A.) 1, Bl. 4 ff.d.A.) -, hat er ausreichend zur Anspruchshöhe vorgetragen.

Soweit die Beklagte dem entgegenhät, die Klagepartei hätte konkret jede einzelne Ein- und Auszahlung erläutern müssen, überspannt sie die Anforderungen an die Darlegungen zum Klagegegenstand. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte selbst Zugriff auf sämtliche von ihr monierten Daten hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Ein- oder Auszahlungen zu anderen Zwecken als dem Spieleinsatz bzw. der Auszahlung von Wettgewinn erfolgt wären. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind auch dem Beklagenvortrag nicht zu entnehmen.

Auch der Einwand der Beklagten, der Vortrag der Klagepartei enthalte keine Angaben, zu welchen Teilen die geltend gemachten Verluste auf welche Glücksspielart entfallen, geht ins Leere, da der Kläger unstreitig ausschließlich an Online-Pokerspielen teilgenommen hat.

Bei der Anspruchshöhe sind auch nicht etwaige Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen. Soweit Auszahlungen an den Kläger zu schlechteren Wechselkursen erfolgt sind als die entsprechenden Einzahlungen, ändert dies nichts an der Bereicherung der Beklagten in Höhe der bei ihr verbliebenen Beträge.

## 2.10

Der Kläger muss sich auch nicht eine ihm als Gegenleistung für seine Einsätze eröffnete Nutzungsmöglichkeit des Spielangebots und eine damit unmittelbar einhergehende Gewinnchance nebst Spielvergnügen von seinem Anspruch in Abzug bringen lassen. Der Kläger als der Spielende hat durch das Tätigen der Spieleinsätze nämlich über die erfolgten Auszahlungen hinaus keinen Gegenwert erlangt. Die Beklagte hat ihm neben dem immateriellen Wert der Spielmöglichkeit die Chance gewährt, im Spiel zu gewinnen. Die Erwartung zu gewinnen hat sich nicht verwirklicht, soweit der Kläger den Betrag in Höhe von 22.189,58 US-Dollar verspielt hat (so auch LG Waldshut-Tiengen Ur. v. 21.9.2021 – 2 O 296/20, BeckRS 2021, 26917 Rn. 46, beck-online).

## 2.11

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, bei der Teilnahme an Online-Pokerspielen und

-turnieren flößen die Einsätze und ggf. die Verluste des Spielers nur zu einem geringen Teil der Beklagten zu und würden im Übrigen vollständig an den oder die Gewinner des jeweiligen Spiels ausgeschüttet.

Dieser Umstand könnte durch die Weiterleitung der Einsätze durch die Beklagte an anderer Spieler lediglich eine Entreichung nach § 818 Abs.3 BGB begründen.

Einer Entreichung steht jedoch die verschärfte Haftung der Beklagten nach §§ 819 Abs. 2, 818 Abs. 4 BGB entgegen. Die Beklagte trifft die verschärfte Haftung nach § 819 Abs.2 BGB, da sie durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (OLG Koblenz, Urteil v. 15.12.2022, 1 U 1281/22, BeckRS 2022, 40470 [Rz. 24]; OLG Dresden, NJW-RR 2023, 344 Rn. 71, beck-online). Danach ist ein Empfänger, der durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, von dem Empfang der Leistung an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

2.12

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 S.2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken  
Schlossplatz 7  
66482 Zweibrücken

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Eisenbarth  
Richterin am Landgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.032,12 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Zweibrücken  
Goetheplatz 2  
66482 Zweibrücken

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Eisenbarth  
Richterin am Landgericht

**Landgericht Zweibrücken**  
**1 O 188/23**

Verkündet am 26.02.2024

Linz, Justizinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Linz), Justizinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle